

Verfügung  
Neuordnung des Straßennetzes im Bereich der Gemeinde Schwanau  
im Ortenaukreis

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Freiburg vom 20.11.2020 über die Umstufung der L 100 in Allmannsweier aufgrund der geänderten Verkehrsbedeutung.

Nach Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG BW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1992, das zuletzt durch Gesetz vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37, 43) geändert wurde, sind diese Straßen zu widmen, umzustufen und entbehrlich gewordene Straßen einzuziehen.

I. Umstufung

Die Umstufung erfolgt zum 01.01.2021.

A. Umstufung (§ 6 Abs. 1 StrG BW)

Die L 100 in der Baulast des Landes Baden - Württemberg wird abgestuft

VNK 7612 015 – NNK 7612 006 künftig entfallend (k. e.) von Stat. 0,000 (k. e.) - nach Stat. 2,024 (k. e.) mit einer Länge von 2.024 m zur Gemeindestraße in der Baulast der Gemeinde Schwanau.

Die Gemeindestraße in der Baulast der Gemeinde Schwanau wird aufgestuft

VNK 7612 015 - NNK 7612 024 neu von Stat. 0,000 neu - nach Stat. 2,380 neu mit einer Länge von 2.380 m zur L 100 in der Baulast des Landes Baden - Württemberg.

B. Umbenennung

Die L 100 in der Baulast des Landes Baden - Württemberg wird umbenannt

VNK 7612 006 (k. e.) – NNK 7612 024 neu von Stat. 0,000 (k. e.) – nach Stat. 0,545 (k. e.) mit einer Länge von 545 m zur L 104 in der Baulast des Landes Baden - Württemberg.

II.

Diese Verfügung kann zusammen mit den einschlägigen Unterlagen (insbesondere Pläne) vom Tag nach der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg an bis zum Ablauf der Klagefrist nach Abschnitt III beim Regierungspräsidium Freiburg, Bissierstraße 7, 79114 Freiburg i. Br., während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

III.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Freiburg, 79104 Freiburg i. Br. Klage erhoben werden. Die Verfügung gilt zwei Wochen nach der Bekanntmachung im Staatsanzeiger von Baden-Württemberg als bekannt gegeben.